

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Vereinsfarben

1. Die seit der Wiedergründung im Jahre 1959 unter dem Namen BSG Aktivist Markkleeberg (später TSG Chemie Markkleeberg, seit 1987 TSG Markkleeberg) die Traditionen des Markkleeberger Sportes ausgehend von dem am 11.07.1903 gegründeten Verein für Leibesübungen (VfL) Gautzsch (Mitglied des Arbeiter - Turn- und Sportbundes) fortsetzende sportliche Vereinigung führt ab sofort den Namen

Turn- und Sportgemeinschaft Markkleeberg von 1903 e.V.

(Kurzform: **TSG Markkleeberg**)

Die TSG Markkleeberg (nachfolgend Verein genannt) hat ihren Sitz in Markkleeberg und ist mit Datum vom 16.03.1993 (Erstregistrierung mit Nr. 103 vom 18.09.1990 beim Kreisgericht Leipzig-Land) unter der Nummer VR 10714 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

2. Der Verein ist seit dem 10.12.1991 Mitglied im Landessportbund Sachsen (aktuelle Registrier-Nr. 460281) sowie - durch seine Abteilungen je nach Entscheidung der Abteilungsleitung - in den Landesfachverbänden Sachsen der einzelnen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß; Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit den Abteilungsleitern zulässig.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Pflege und Förderung der sportlichen Interessen im Breitensport und im Leistungssport (im Rahmen des Amateurstatus').
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sporteinrichtungen und -geräte, zur Verfügung. Dies gilt analog für die Sportanlagen, die dem Verein von Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Zwecke des Vereins notwendig sind.

4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Im Verein sind alle Geschlechter (d, m, w) gleichgestellt. Der Verein distanziert sich ausdrücklich von extremistischem, rassistischem etc. Verhalten von Mitgliedern, Amtsinhabern und Mitarbeitern sowie von sexualisierter Gewalt.

5. Zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

5.1. Der Verein bezweckt lediglich die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Ziele. Er darf keine Gewinne anstreben.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Sie haben weder bei Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung irgendwelche Ansprüche auf das Gesamtvermögen.

5.2. Die satzungsgemäßen Ämter im Verein sind grundsätzlich Ehrenämter und an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

5.3. Bei Bedarf können die satzungsgemäßen Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Dabei ist der Grundsatz einzuhalten, dass keine unverhältnismäßig hohen und dem Zweck des Vereins fremden Vergütungen erfolgen dürfen.

5.4. Die Entscheidung über die entgeltliche Ausübung von satzungsgemäßen Ämtern gemäß Ziff. 5.3 sowie über die Höhe der Entgelte, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand entsprechend der Haushaltslage des Vereins.

5.5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, entsprechend der Haushaltslage des Vereins Tätigkeiten für den Verein über die in Ziff. 5.3. genannten hinaus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.

5.6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt (vgl. §15 Ziff. 4), im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und entsprechend der Haushaltslage des Vereins zu entlohnen.

5.7. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie im gesetzlich zulässigen Umfang zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Diese Ansammlungen sind erforderlich, um notwendige Sporteinrichtungen und -geräte zu schaffen, die vorhandenen zu erhalten bzw. zu verbessern und um Aufwendungen für den Wettkampfbetrieb vorzufinanzieren. Die Überschüsse dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

5.8. Zur Durchführung der Aufgaben und zur Deckung der Verpflichtungen (z.B. Versicherung der Mitglieder und Sachwerte, Verbandsabgaben an LSBS und KSBL), Aufwendungen (z.B. Geschäftsführung, Mitgliederverwaltung) und für die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke (z.B. Übungsleiteraufwandsentschädigung über Zuschüsse von Dritten hinaus, Fahrgeldzuschüsse, sonstige Unterstützung der Abteilungen) des Vereins haben die Mit-

glieder an den Verein einmalige Aufnahme- und monatliche Grund-Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen zu entrichten, die in einer Beitragsrichtlinie fixiert werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Abteilungsinterne Leistungen und evtl. Arbeitsauflagen sind davon unberührt.

6. Der Verein und die Abteilungen haben durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsgemäßen Zweck übereinstimmt.
7. Alle Belege und Aufzeichnungen des Vorstands und der Abteilungsleitungen unterliegen der Aufbewahrungspflicht im gesetzlichen Rahmen. Sie sind geordnet zusammenzustellen, so daß sie jederzeit zur Prüfung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgelegt werden können.

§ 3

Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Zur Förderung der planvollen Gestaltung der Arbeit im Verein kann der Vorstand für Arbeits- und Aufgabenbereiche Richtlinien bzw. Ordnungen beschließen. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und sind ebenfalls für alle Mitglieder und Organe bindend.
3. Im Text der Satzung werden Ämter, Funktionen usw. aus Gründen der Vereinfachung immer männlich bezeichnet (Beispiele: Schatzmeister, Abteilungsleiter, Frauenwart). In der Praxis werden dann die von den Inhabern bzw. Inhaberinnen der Ämter, Funktionen usw. gewünschten Bezeichnungen verwendet.

§ 4

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit der Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung regelt.
3. Jedes Mitglied des Vereins kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Über wechselnde/neue Abteilungszugehörigkeit ist der Vorstand i.d.R. durch eine Änderungsmitteilung des Mitglieds über den jeweiligen Abteilungsleiter zu informieren.
4. Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden in ihrer Gesamtheit die Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Vorstandes und leitet die gesamte Jugendarbeit des Vereins. Innerhalb der Abteilungen, in denen Kinder und Jugendliche Sport treiben, regelt jeweils ein Abteilungsjugendleiter alle anfallenden Fragen unter Beachtung der getroffenen Regelungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und - sofern dies dem Zweck des Vereins entspricht und dient - juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern, evtl. Ehrenpräsidenten und evtl. Ehrenabteilungsleitern sowie Ehrenmitgliedern.
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
 - 2.2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktiv am Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen.
 - 2.3. Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die nicht selbst am aktiven Sportbetrieb (Übungsstunden, Training, Wettkämpfe usw.) des Vereins teilnehmen, aber im übrigen den Zweck und die Interessen des Vereins fördern.
 - 2.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und/oder der Abteilungen bzw. des Vereins an sich besonders verdient gemacht haben und/oder dem Verein besonders lange angehören. Sie werden auf Antrag der Abteilungsleiter oder anderen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie natürlichen Personen, die dem Verein bis dahin nicht angehörten, zuerkannt werden.
- 2.5. Mitglieder des Vorstands oder der Abteilungsleitungen, die sich durch ihren in der Regel langjährigen uneigennützigen Einsatz und ihr herausragendes Engagement für den Verein und/oder die Abteilungen in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zum Ehrenpräsidenten des Vereins bzw. zum Ehrenabteilungsleiter ernannt werden. Sie werden auf Antrag der Abteilungsleiter oder anderen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- 2.6. Ehrenpräsident und Ehrenabteilungsleiter sowie Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche bzw. fördernde Mitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft - Erwerb

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist über die jeweilige Abteilungsleitung ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag).
2. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag bekennt sich der Antragsteller gleichzeitig zur Anerkennung und Beachtung dieser Satzung und der sie untersetzenden Richtlinien, Ordnungen usw..

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren Jahren bekennt sich der gesetzliche Vertreter dazu, für Anerkennung und Einhaltung der Satzung und der sie untersetzenden Richtlinien, Ordnungen usw., durch den jeweiligen Jugendlichen Sorge zu tragen.

3. Die Mitgliedschaft wird zum Monatsersten des auf das Datum der Aufnahmeantragstellung folgenden Monats erworben, sofern dem Aufnahmeantrag entsprochen werden konnte.

Sie wird jedoch erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den einmaligen Aufnahmebeitrag sowie den aufsummierten monatlichen Grund-Mitglieds- und evtl. Abteilungs-Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Umlagen ab dem Aufnahme Monat für den in der Beitragsrichtlinie festgelegten Zeitraum entrichtet hat

Der Antragsteller ist über die Aufnahme/Nicht-Aufnahme in geeigneter Weise zu informieren. Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Mitgliedschaft - Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1. durch Tod;
 - 1.2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum in der Beitragsrichtlinie festgelegten Termin mit einmonatiger Kündigungsfrist;
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (in einem Fall gemäß § 8, Ziff. 1.1) bzw. des Ehrenrates (in allen anderen Fällen gemäß § 8, Ziff. 1, sowie bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes in einem Fall gemäß § 8, Ziff. 1.1) auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters oder des Vorstandes zum in diesem Beschluss festgelegten Termin (i.d.R. lt. Ziff. 1.2);
2. Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Insbesondere sind vom Verein leihweise erhaltene Sportkleidung/Sportgeräte und Verträge zurückzugeben; außerdem sind alle offenen Beiträge bis zum Austrittstermin zu entrichten.

§ 8

Mitgliedschaft - Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7, Abs. 1.3.) kann nur erfolgen, wenn die in § 10 dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Mitglieder des Vereins grob und schuldhaft verletzt wurden, insbesondere:
 - 1.1. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlungen, Umlagen und Arbeitsauflagen, trotz mindestens zweimaliger Mahnung (davon mindestens einmal schriftlich) nicht nachkommt (als ausreichender Ausschließungsgrund gilt dabei z.B. ein trotz Mahnungen zustandegekommener Beitragsrückstand von mehr als einem Halbjahr);
 - 1.2. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder durch extremistisches, rassistisches etc. Verhalten oder sexualisierte Gewalt auffällig wird.

2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand/Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die schriftliche Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung zuzustellen.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts siehe § 12, Ziff. 2),
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, soweit der Verein nicht durch wegen außergewöhnlicher Umstände erlassene gesetzliche Regelungen oder/und die angeordnete Schließung von kommunalen Sportanlagen daran gehindert wird, die entsprechenden Möglichkeiten anzubieten.
4. vom Verein Versicherungsschutz für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den von Landessportbund und/oder Verein dementsprechend abgeschlossenen Versicherungen zu verlangen;
5. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins und die sie untersetzenden Richtlinien, Ordnungen usw. sowie die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die festgelegten Beiträge und Umlagen (gemäß von der Mitgliederversammlung beschlossener gültiger Beitragsrichtlinie bzw. Abteilungsbeschluss) pünktlich zu entrichten sowie von Vorstand/jeweiliger Abteilungsleitung beschlossene Arbeitsauflagen zu erfüllen.
 - 3.1. Für die Beiträge gilt:
 - 3.1.1 Jeder, der als Mitglied der TSG aufgenommen werden möchte, hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsrichtlinie bestimmt werden.
 - 3.1.2 Jedes Mitglied der TSG hat einen monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsrichtlinie bestimmt werden.

- 3.1.3 Jedes Mitglied hat, soweit von den einzelnen Abteilungsversammlungen nichts anderes beschlossen wurde, außerdem einen monatlichen Abteilungs-Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Umlagen zu entrichten. Zahlungsmodalitäten gemäß TSG-Beitragsrichtlinie.
- 3.1.4 Diesen Abteilungs-Mitgliedsbeitrag, evtl. abteilungsspezifische Umlagen sowie Arbeitsauflagen bestimmen die Abteilungen zur Begleichung ihrer internen Verpflichtungen (z.B. Fachverbandsabgaben, Startgelder, Sportgeräte und -material, Nutzungsgebühr für die kommunalen Sportstätten) und für ihre sonstigen satzungsgemäße Zwecke (z.B. Übungsleiter- und Schiedsrichter-Aufwandsentschädigung, Fahrgeldzuschüsse über die Leistungen der TSG hinaus) und Erfordernisse selbst.
- 3.1.5 Die Höhe der monatlichen Abteilungs-Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifischen Umlagen sowie die Arbeitsauflagen sind in Abteilungsversammlungen zu beschließen. Über die entsprechenden Beschlüsse ist der Vorstand jeweils unverzüglich zu informieren.
- 3.1.6 Die Abteilungen haben über ihre Zusatzbeiträge, Umlagen, sonstigen Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu machen und jährlich zum 31.12. eine Jahresabrechnung zu erstellen und an den Schatzmeister zu senden. Diese Unterlagen sind ein Teil der Konten-/Kassenbelege des Vereins. Sie unterliegen, ebenso wie ein evtl. Abteilungskonto zur Verwaltung der Abteilungsmitel, der Kontrolle durch den Vorstand sowie durch die Kassenprüfer. Sämtliche Einnahmen der Abteilungen haben über das Hauptkonto des Vereins zu erfolgen.
- 3.1.7 In Würdigung ihrer Verdienste um die TSG werden Ehrenpräsidenten, Ehrenabteilungsleiter und Ehrenmitglieder der TSG von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Grund-Mitgliedsbeitrages befreit.
Über eine evtl. analoge Befreiung dieses Personenkreises von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Abteilungs-Mitgliedsbeitrages entscheiden die Abteilungen eigenverantwortlich und informieren den Vorstand.
- 3.2. Für die Umlagen gilt:
Umlagen können z.B. bei größeren Anschaffungen, Baumaßnahmen u.ä. erforderlich werden. Sie sind vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen. Zahlungsmodalitäten siehe Beitragsrichtlinie.
Gleiches gilt für evtl. abteilungsspezifische Umlagen, über die jedoch die Abteilungen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren.
- 3.3. Für die Arbeitsauflagen gilt:
Arbeitsauflagen können z.B. bei Baumaßnahmen, Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen u.ä. erforderlich werden. Sie sind vom Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen.
Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Mitglieder bei evtl. Arbeitsauflagen für den Verein unentgeltlich bzw. zu günstigen Konditionen tätig werden.
Gleiches gilt für evtl. abteilungsspezifische Arbeitsauflagen, über die jedoch die Abteilungen eigenverantwortlich entscheiden und den Vorstand informieren.
4. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Abteilung, Sportart bzw. Mannschaft mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison jeweils verpflichtet haben.

5. alle für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug erforderlichen persönlichen Daten (siehe Aufnahmeantrag) bekanntzugeben und Änderungen derselben (siehe Änderungsmitteilungen) umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 11

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung;
 - 1.2. der Vorstand;
 - 1.3. die Abteilungsleitungen;
 - 1.4. der Ehrenrat.

§ 12

Mitgliederversammlung - Einberufung und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Leitung des Vereins zustehenden Rechte werden von der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Sämtliche ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der/die gesetzliche(n) Vertreter von Mitgliedern unter 16 Jahren, fördernde Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenabteilungsleiter sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme; juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben nur eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Vorzugsweise im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres wird regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen.

Sofern besondere Umstände es erfordern und entsprechende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen, soweit es der Vorstand für organisatorisch zumutbar hält, auch virtuell (Videokonferenz o.ä.) stattfinden und notwendige Beschlüsse auch auf dem Schriftweg (per Post oder e-mail) gefasst werden. Dazu sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu beachten und dementsprechende Regularien vom Vorstand festzulegen und bekanntzugeben. Dies gilt analog auch für Abteilungsversammlungen, wozu die Abteilungsleitungen die entsprechenden Regularien bestimmen, und für weitere Gremiensitzungen (z.B. Ehrenrat). Darüber hinaus ist auch die Durchführung von Mitgliederversammlungen des Vereins, der Abteilungen und der Vereinsjugend als Delegiertenversammlung zulässig. Der Delegiertenschlüssel der Mitgliederversammlung des Vereins muss mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder (ab 16 Jahre) betragen. Die Zahl der Delegierten jeder Abteilung wird, in Abhängigkeit von der Abteilungsgröße, mit Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Abteilungsleitungen müssen für ihre evtl. Delegiertenversammlungen eigene Delegiertenschlüssel bestimmen.

Unabhängig von der Art der Durchführung hat die Einladung gemäß § 12 Ziff. 4 zu erfolgen.

4. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinschaukästen, Bekanntmachungen in der lokalen Presse (z.B. "Markkleeberger Stadtnachrichten"), auf der Internetseite des Vereins und direkte schriftliche Einladung der Mitglieder über die Abteilungsleiter durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnungspunkte und evtl. Beschlussvorlagen (mit Angabe, wo sie zu finden sind). Die Schriftform ist auch bei digitalem Versand (Fax, e-mail, WhatsApp o.ä.) gewahrt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.
5. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum in der Einladung genannten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der Mitglieder es beantragen.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Präsident oder ein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu wählender Versammlungsleiter.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 22.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung - Aufgaben

1. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):
 - 1.1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
 - 1.2. Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters des Vereins in ihrem Amt;
 - 1.3. Wahl des Ehrenrates;
 - 1.4. Wahl der Kassenprüfer;
 - 1.5. Änderungen der Satzung;
 - 1.6. Festsetzung der einmaligen Aufnahme- und monatlichen Grund-Mitgliedsbeiträge des Vereins, evtl. Umlagen, Arbeitsauflagen und deren Fälligkeit (Beitragsrichtlinie);
 - 1.7. Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung des Vorjahres sowie der Kassenprüfer und des Ehrenrates bzgl. ihrer Tätigkeit des Vorjahres;
 - 1.8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags mit Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel;
 - 1.9. Behandlung evtl. Anträge;
 - 1.10. Auflösung des Vereins.

- 2 Die Aufgaben außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.

§ 14 Mitgliederversammlung - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat - den entsprechenden Festlegungen in dieser Satzung folgend - die in § 13, Ziff. 1 genannten Aufgaben zu umfassen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte (z.B. Ehrungen) sind möglich.
2. Die Tagesordnung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Grund ihrer Einberufung.
3. Erste Punkte der Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind das Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung der Tages- und der Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
 - 1.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören :
 - 1.1.1 der Präsident
 - 1.1.2 mindestens zwei Vizepräsidenten
 - 1.1.3 der Schatzmeister
 - 1.1.4 der Frauenwart
 - 1.1.5 der Pressewart
 - 1.1.6 der Sportwart
 - 1.1.7 der Vereinsjugendleiter, der nach seiner Wahl durch die Vereinsjugendversammlung (gemäß der Vereinsjugendsatzung) und Bestätigung im Amt durch die ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Wahl Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird.
 - 1.2 Zum Gesamtvorstand gehören :
 - 1.2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.2.2 die Abteilungsleiter, die nach ihrer Wahl durch die Abteilungsversammlungen und Bestätigung im Amt durch die ordentliche Mitgliederversammlung ohne weitere Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Dabei gilt folgende Regelung: die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder (außer den zwei Vizepräsidenten) erfolgt im lfd. Jahr 1, 5 und 9 usw., die Wahl der zwei Vizepräsidenten im lfd. Jahr 3, 7 und 11 usw..
Nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
Wiederwahl ist für alle Ämter im Vorstand unbegrenzt zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen der Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.
Anweisungen im Zahlungsverkehr des Vereins werden vom Schatzmeister oder dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten unterschrieben. Anweisungen im Zahlungsverkehr der Abteilungen werden vom Abteilungskassenwart und einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung, vorzugsweise dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, unterschrieben.
Erfolgen die Zahlungsanweisungen im online Banking Verfahren, hat die Unterschrift auf einem geeigneten Beleg vor der online-Anweisung, nur in dringenden begründeten Ausnahmefällen im Nachgang, zu erfolgen. Der Beleg ist den Kontoführungsbelegen des jeweiligen Kontos beizufügen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann für einen durch ihn zu bestimmenden Zeitraum eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese gehört nicht zum Vorstand (wird also nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt), führt aber ihre Aufgaben in dessen Auftrag durch und nimmt an der Vorstandstätigkeit regelmäßig teil.

§ 16

Vorstand – Aufgaben

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der sie untersetzenden Richtlinien, Ordnungen usw. sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Dazu finden regelmäßig, mindestens sechs Mal jährlich, Sitzungen des Gesamtvorstands statt. Zwischenzeitlich können Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands stattfinden, in denen Beschlussvorschläge für den Gesamtvorstand erarbeitet oder Entscheidungen getroffen werden, die keine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfordern.
Sofern besondere Umstände es erfordern, können Vorstandssitzungen auch virtuell (Videokonferenz o.ä.) stattfinden und Vorstandsbeschlüsse auch virtuell (Videokonferenz o.ä.) und/oder auf dem Schriftweg (Post, e-mail, WhatsApp o.ä.) gefasst werden. Unabhängig von der Art der Durchführung sind die Vorstandssitzungen schriftlich zu protokollieren und ist die Umsetzung von Beschlüssen zu kontrollieren.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Organen des Vereins bzw. bei anderweitiger Nichtbesetzung das entsprechende verwaiste Amt zumindest bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Ist dies infolge fehlender geeigneter Kandidaten nicht möglich, so hat der Vorstand die entsprechenden Aufgaben durch gemeinsames Handeln wahrzunehmen, wozu entsprechende Festlegungen zu treffen sind. Dies gilt auch, wenn in der Satzung vorgesehene Ämter - außer denen des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und des Schatzmeisters - bei Wahlen infolge fehlender geeigneter Kandidaten gar nicht erst besetzt werden können.

3. Ziff. 2 gilt nicht für die Abteilungsleiter als Vorstandsmitglied; bei deren Fehlen/Entfall haben die Abteilungsleitungen für entsprechende Festlegungen zu sorgen, damit die Abteilungen handlungsfähig bleiben.
4. Soweit es die zweckvolle Durchführung von besonderen Aufgaben des Vereins erfordert, kann der Vorstand Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur Erledigung dieser Aufgaben einsetzen.
5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - 5.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, soweit dafür keine anderen speziellen Festlegungen vom Vorstand getroffen werden, und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet i.d.R. die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe - mit Ausnahme der Kassenprüfer hinsichtlich deren Kontrollaufgaben gegenüber dem Vorstand und des Ehrenrates.

Er darf an allen Sitzungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

- 5.2. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in allen ihm zugeordneten Aufgaben gemeinsam. Darüber hinaus können ihnen einzeln und gemeinsam vom Präsidenten und/oder vom Vorstand satzungsgemäße Aufgaben übertragen werden.
- 5.3. Alle übrigen Vorstandsmitglieder verwirklichen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes die Satzung und die sie untersetzenden Richtlinien, Ordnungen usw. sowie die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, soweit ein Handeln des Gesamtvorstandes nicht erforderlich ist.

Im besonderen gilt:

- a) Der Schatzmeister verwaltet sämtliche Vereinskassengeschäfte und hat bei einer Kassenrevision alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch Belege nachzuweisen. Er korrespondiert eng mit den Abteilungskassierern und im erforderlichen Umfang mit der hauptamtlichen Geschäftsführung, sofern eine solche vom Vorstand bestellt ist.

Er erstellt den Haushaltsvoranschlag, wozu er ggf. rechtzeitig und selbständig die Vorschläge der Abteilungsleiter einholt, und die Jahresendabrechnung des Vereins unter Einbeziehung der Jahresendabrechnungen der Abteilungen. In den Vorstandssitzungen berichtet er regelmäßig über den aktuellen Stand der Hauptkasse des Vereins.

Er führt die Mitgliedlisten, bereitet die Beitragseinzahlung vor und kontrolliert die eingegangenen Beitragszahlungen. Bei Beitragsrückständen leitet er selbständig das Mahnverfahren ein. In den Vorstandssitzungen berichtet er regelmäßig über den aktuellen Mitgliederstand des Vereins.

Er unterliegt direkt den Weisungen des Präsidenten und ist ihm rechenschaftspflichtig.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Schatzmeister auf Beschluss des Vorstandes eine Vergütung erhalten, deren Art und Höhe vom Vorstand unter Beachtung von § 2, Ziff. 3 und 5.2 ff. festzulegen ist.

Die Aufgaben des Schatzmeisters können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise einer von ihm eingesetzten hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen werden.

- b) Der Vereinsjugendleiter erfüllt die in der Satzung der Vereinsjugend festgelegten Aufgaben und vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

Es ist seine Aufgabe, die sportliche Gemeinschaft der Jugend des Vereins insgesamt zu fördern, ohne Rücksicht darauf, welche Sportarten von ihr betrieben werden, und geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Abteilungsjugendleitern bzw. den Abteilungsleitungen zu koordinieren.

Gemeinsam mit dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins steht er für vertrauensvolle Anfragen, Hinweise o.ä. bezüglich des korrekten Umganges von Vorstand, Abteilungsleitungen und Übungsleitern mit den Kindern und Jugendlichen des Vereins zur Verfügung.

- c) Der Frauenwart hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen des Vereins insgesamt zu übernehmen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart von diesen betrieben wird.

- d) Der Pressewart hat in engem Zusammenwirken mit den Abteilungsleitungen und mit dem Internetverantwortlichen des Vereins alle mit der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins insgesamt zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere die Berichterstattung an die Presse, zu erledigen. Er ist gemeinsam mit dem Sportwart, den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter für das TSG Echo verantwortlich.

- e) Der Sportwart hat sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten des Vereins insgesamt zu bearbeiten und für ein gedeihliches diesbezügliches Einvernehmen zwischen den einzelnen Abteilungen zu sorgen.

Er korrespondiert eng mit den Abteilungsleitern und im erforderlichen Umfang mit der hauptamtlichen Geschäftsführung, sofern eine solche vom Vorstand bestellt ist. Er ist gemeinsam mit dem Pressewart, den Abteilungsleitern und dem Vereinsjugendleiter für das TSG Echo verantwortlich.

Er entscheidet (bzw. bereitet erforderlichenfalls entsprechende Entscheidungen des Vorstandes vor) über die Belegung der Sportplätze, -hallen und sonstigen Einrichtungen, die dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen, und übernimmt - in enger Abstimmung bzw. gemeinsam mit dem Präsidenten - die erforderlichen Abstimmungen mit Dritten dazu.

Die Aufgaben des Sportwartes können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise einer von ihm eingesetzten hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen werden.

- f) Die Abteilungsleiter erfüllen die in den §§ 4, Ziff. 2 und 17 sowie ggf. in den Abteilungs-satzungen festgelegten Aufgaben und vertreten die Interessen ihrer Abteilung im Vorstand.

- 5.4. Die hauptamtliche Geschäftsführung, soweit eine solche vom Vorstand bestellt ist, führt die Geschäftsstelle des Vereins, regelt i.d.R. den Schriftverkehr des Vorstandes und des

Vereins insgesamt (Postein- und -ausgang, Fax, e-mail usw.), soweit dies nicht andere Vorstandsmitglieder eigenständig tun, und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen gemäß Festlegung bzw. mit Zustimmung des Präsidenten allein unterschreiben. Desweiteren führt sie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Protokollführung ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

Die hauptamtliche Geschäftsführung nimmt - gemeinsam mit dem Sportwart, dem Schatzmeister oder ggf. dem Präsidenten - sämtliche sozialen Angelegenheiten der Mitglieder wahr, soweit diese mit sportlichen Belangen, insbesondere mit Sportunfällen, im Zusammenhang stehen. Sie ist, in engem Zusammenwirken mit den Abteilungsleitern, verantwortlich für die Gewinnung und Betreuung von Spendern und Sponsoren des Vereins.

Sie unterliegt direkt den Weisungen des Präsidenten und ist ihm rechenschaftspflichtig. Es können ihr weitere, über die o.g. hinausgehende, Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die hauptamtliche Geschäftsführung auf Beschluss des Vorstandes eine Vergütung, deren Art und Höhe vom Vorstand unter Beachtung von § 2, Ziff. 3 und 5.6 festzulegen ist.

Ist keine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt, so sind deren o.g. Aufgaben vom Vorstand durch gemeinsames Handeln wahrzunehmen, wozu von diesem entsprechende Festlegungen zu treffen sind.

§ 17 Abteilungsleitungen

1. Abteilungsleitungen sind in jeder Abteilung des Vereins zu bilden. Die Wahl für die einzelnen Ämter in der Abteilungsleitung gemäß § 17 Ziff. 2 Abs. 1 hat in einer Abteilungsversammlung zu erfolgen, in der alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für einen Zeitraum von 4 Jahren, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Dementsprechend ist mindestens alle 4 Jahre eine Abteilungsversammlung durchzuführen, die neben der Wahl der Abteilungsleitung mindestens einen Bericht der aktuellen Abteilungsleitung und einen Kassenbericht des Abteilungskassenwartes über die Arbeit im Berichtszeitraum beinhaltet. Eine Abteilungsmitgliederversammlung ist außerdem immer dann durchzuführen, wenn über die Festlegung von Abteilungs-Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden ist.

Die Wahl soll jeweils im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins erfolgen, in der der Präsident gewählt wird.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. der Wahlperiode bleibt die Abteilungsleitung bis zu ihrer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

2. Die einzelnen Abteilungsleitungen setzen sich aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei Mitgliedern (mindestens einem Stellvertreter und einem Abteilungskassenwart sowie – bei Abteilungen mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre – einem Abteilungsjugendleiter) zusammen.

Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Es ist zulässig, wenn auch nicht anzustreben, dass Abteilungsleiter auch ein Amt im geschäftsführenden Vorstand innehaben.

3. Die Abteilungsleitungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
4. Es bleibt den Abteilungsleitungen überlassen, weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben heranzuziehen.
5. Die Aufgabe der Abteilungsleitungen ist es vor allem, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten der Abteilung in Abstimmung mit dem Sportwart des Vereins anzusetzen, die vom Sportverband und den zuständigen Fachverbänden oder ihren Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen und die Kassengeschäfte der Abteilung einschließlich der Jahresendabrechnung im engen Einvernehmen mit dem Schatzmeister bzw. der Geschäftsführung des Vereins ordnungsgemäß zu realisieren.

Dazu kommt die Abteilungsleitung regelmäßig in von ihr selbst zu bestimmenden Abständen zusammen. Bedarfsweise können dazu Mannschaftsverantwortliche und/oder Übungsleiter hinzugezogen werden. Sofern besondere Umstände es erfordern, können Abteilungsleitungssitzungen auch virtuell (Videokonferenz o.ä.) stattfinden und Abteilungsleitungsbeschlüsse auch virtuell (Videokonferenz, WhatsApp o.ä.) und/oder auf dem Schriftweg gefasst werden. Unabhängig von der Art der Durchführung sind die Abteilungsleitungssitzungen schriftlich zu protokollieren und ist die Umsetzung von Beschlüssen zu kontrollieren.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern.
Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit langjährige Mitglieder des Vereins und über 40 Jahre alt sein.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jeweils in dem Jahr, in dem die zwei Vizepräsidenten gewählt werden, für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 Ehrenrat - Aufgaben

1. Der Ehrenrat bestimmt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist gleichzeitig Kinderschutzbeauftragter des Vereins. Er steht für vertrauensvolle Anfragen, Hinweise o.ä. bezüglich des korrekten Umganges von Vorstand, Abteilungsleitungen und Übungsleitern mit den Kindern und Jugendlichen des

Vereins zur Verfügung. Hierzu arbeitet er unmittelbar mit dem Vereinsjugendleiter zusammen.

3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Zugehörigkeit zum Verein im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.
Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7, Abs. 1.3.
4. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu rechtfertigen.
5. Der Ehrenrat darf folgende Sanktionen verhängen:
 - 5.1. Verweis;
 - 5.2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - 5.3. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwölf Monaten;
 - 5.4. zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, zu den Zeiten, in denen der Verein sie nutzt;
 - 5.5. Ausschluss aus dem Verein.
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates gemäß Abs. 4.5 ist Berufung beim Sportgericht der vom betroffenen Mitglied ausgeübten Sportart zulässig, welches endgültig entscheidet. Alle anderen Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
8. Der Ehrenrat hat dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzutragen und schriftlich zu berichten.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer bestehen aus einem Sprecher und mindestens drei weiteren Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit über die, bestenfalls sogar beruflichen, Fähigkeiten für diese Tätigkeit verfügen.
2. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jeweils in dem Jahr, in dem die zwei Vizepräsidenten gewählt werden, für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 21 Kassenprüfer - Aufgaben

1. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihren Reihen den Sprecher der Kassenprüfer, der sie nach außen vertritt.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenbücher und Kasse sowohl des Vereins insgesamt als auch der Abteilungen und der Vereinsjugend, soweit diese eigene finanzielle Mittel verwaltet.
3. Sie haben die Pflicht, in mindestens jährlichen Abständen (zum Jahresabschluss) die Kasse des Vereins (Hauptkasse) und in mindestens zweijährlichen Abständen die Abteilungskassen zu prüfen. Bei ihren Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
4. Die Prüfungen sollen die Satzungsgerechtigkeit und die rechnerische Richtigkeit der jeweiligen Finanztätigkeit umfassen. Sie sind zu protokollieren und mit den Geprüften auszuwerten.
5. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen und schriftlich zu berichten.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Die Jahreshauptversammlung, Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die ordnungsgemäße Einberufung ist im § 12, Abs. 4. dieser Satzung verankert. Die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung wird von dem zuständigen Abteilungsleiter vorgenommen.
3. Der Vorstand, die Abteilungsleitungen und sonstige Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Die Einberufungen dieser Sitzungen sind ordnungsgemäß, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungszeitpunkt den Mitgliedern dieser Gremien schriftlich bekanntgemacht worden sind. Die Schriftform ist auch bei digitalem Versand (z.B. Fax, e-mail, WhatsApp o.ä.) gewahrt.
4. Ehrenrat kann nur in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern seine Beschlüsse fassen. Die Einberufung zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß, wenn sie wenigstens eine volle Woche vorher schriftlich allen Mitgliedern des Ehrenrates und ggf. dem betroffenen Mitglied durch den Vorsitzenden mit Angabe der Besprechungspunkte bekanntgegeben wurde. Die Schriftform ist auch bei digitalem Versand (z.B. Fax, e-mail, WhatsApp o.ä.) gewahrt.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen sind zulässig und deshalb abzufragen, aber nicht beschlussrelevant.

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie diese direkt untersetzender Dokumente, z.B. Beitragsrichtlinie, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Die Wahl aller Vereinsorgane erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen ämter- bzw. personenweise. Blockabstimmungen sind, außer bei der Aufstellung von Kandidatenlisten, unzulässig.

Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheime Beschlussfassung oder Wahl beantragt, so ist darüber abzustimmen. Dem Antrag ist zu folgen, wenn er mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen erreicht.

Gibt es nur einen Kandidaten für ein Amt, ist der Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Gibt es zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Bei Gleichstand der Stimmen erfolgt ein zweiter Wahlgang.

- Über Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen, das vom Sitzungs-/Versammlungsleiter oder einem festgelegten Protokollanten zu unterschreiben ist.

Finden Beschlussfassungen statt, so sind der Antragstext und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Bei Gleichheit von Ja- und Nein-Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Vereinsorgans

Wahlen werden durch einen Wahlvorstand geleitet, der seinerseits zunächst zu wählen ist. Er hat ein Wahlprotokoll zu führen und dem Vorstand einzureichen.

§ 23

Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, vereinsintern und im erforderlichen Umfang -extern übermittelt und verändert.
- Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein willigen die Mitglieder bzw. im Falle minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen deren gesetzliche Vertreter darin ein. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ohne Erhebung/Verwaltung der o.g. personenbezogenen Daten ist eine Mitgliedschaft in der TSG jedoch nicht möglich und kann insoweit nicht zustande kommen bzw. fortgesetzt werden.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins sind zur Einhaltung der für sie zutreffenden Anforderungen des Datenschutzes beim Umgang mit Mitgliederdaten aktenkundig zu verpflichten.
- Angaben zum Datenschutz bei Nutzung der TSG-Homepage sind in Form einer Datenschutzerklärung auf der Homepage bekanntzumachen.

5. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein willigen die Mitglieder bzw. im Falle minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen deren gesetzliche Vertreter grundsätzlich ein, dass Fotos und Videos von ihrer Person bzw. der von ihnen gesetzlich vertretenen minderjährigen oder geschäftsunfähigen Person bei jeglichen Veranstaltungen der TSG angefertigt und in elektronischen (z.B. Homepage der TSG, soziale Netzwerke) sowie Printmedien (z.B. TSG Echo, TSG-Schaukästen, regionale Presseerzeugnisse wie Markkleeberger Stadtjournal/ Stadtnachrichten) veröffentlicht werden dürfen. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
6. Einzelheiten regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Haftung

Vorstand und sonstige Organe des Vereins, einschl. evtl. hauptamtlicher Mitarbeiter, haften dem Verein für eine bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.“

§ 25 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - ausschließlich zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.